

aus oder nach Staaten übertragbar werden, mit denen Kanada Gegenseitigkeitsabkommen aushandelt. Solche Abkommen würden einer großen Anzahl von Einwanderern zugutekommen, insbesondere jenen, die ihren Ruhestand in Kanada verbringen wollen, um ihren Kindern und Enkeln nahe zu sein, deren ausländische Rente aber auf dem zum Zeitpunkt ihrer Auswanderung erreichten Stand ruht und sich durch Inflation und Geldentwertung verringert. Hauptzweck der internationalen Abkommen auf Gegenseitigkeit ist der Schutz von Personen, die im Laufe ihres Lebens in mehr als einem Staat erwerbstätig gewesen sind. Nicht immer können diese Menschen die Mildestbedingungen für eine Rentenzahlung aus der Pflichtversicherung erfüllen, für die sie Beiträge gezahlt hat.

Länder wie Frankreich, Italien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, aus denen in den letzten Jahren viele Einwanderer nach Kanada gekommen sind, haben uns ihr Interesse an Sozialversicherungsabkommen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip bekundet und in Vorbesprechungen unter Behördenvertretern Vorschläge gemacht, die sich auf verschiedene Kombinationen der kanadischen Rentenprogramme beziehen. Bis heute konnte Kanada nicht in angemessener Weise auf solche Vorschläge reagieren, weil die OAS und damit der Grundpfeiler unseres Renteneinkommenssystems nicht in die Verhandlungen einbezogen werden konnte.

Die überwiegende Mehrzahl der Sozialversicherungsleistungen anderer Länder ist an Beschäftigungszeiten, in manchen Fällen auch noch an Aufenthaltszeiten in dem betreffenden Land gebunden. Die Höhe der persönlichen Rente, die von jenen Ländern zu zahlen ist, richtet sich gewöhnlich nach der Zahl der Beitrags- oder Aufenthaltsjahre, die der Antragsteller bei Erreichung des Rentenalters zurückgelegt hat.

Außerdem setzten die meisten Länder ausdrückliche Beschränkungen für die Zahlung von Sozialrentenbeträgen ins Ausland fest. So zahlen manche Staaten ihre Renten nur an Leistungsberechtigte, die ein bestimmtes Minimum an Beitrags- oder Aufenthaltszeiten zurückgelegt haben. Andere zahlen entweder niemandem Rentenbezüge ins Ausland oder sie beschränken solche Zahlungen auf ihre eigenen Staatsbürger oder zahlen keinerlei Anpassung an ihre Renten, sofern kein Sozialversicherungsabkommen mit dem Lande besteht, in das ihre Rentenberechtigten ausgewandert sind.

Sowohl das geltende OAS-Gesetz wie auch die Gesetzesvorlage C-35 enthalten Beschränkungen der zuerst erwähnten Art, d.h. die Bedingung, daß der Rentenempfänger mindestens 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Kanada wohnhaft gewesen sein muß, um dort eine Rente beziehen zu können, oder 20 Jahre, damit sie ins Ausland gezahlt werden kann. Auf ähnliche Weise, wie Kanada den Leistungsanspruch schützen will, den bis zu eine halbe Million seiner gegenwärtigen Einwohner im Ausland erworben haben, könnten andere Länder den Wunsch haben, im Wege von Abkommen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip dafür zu sorgen, daß Einschränkungen wie die 20-Jahresregel für die Zahlung von OAS-Renten ins Ausland, die Kanada für seine Rentenleistungen festsetzt, ebenfalls gemildert werden.

Selbst wenn man das gegenwärtig gültige OAS-System zum Verhandlungsgegenstand machen könnte, wäre es für Gegenseitigkeitsabkommen unbrauchbar wegen des ihm innewohnenden "Alles oder nichts"-Prinzips und wegen des unterschiedlichen Gewichts, das es der Zahl der Aufenthaltsjahre in Kanada beimißt. Im Gegensatz dazu sehen die entsprechenden Rentensysteme anderer Länder Leistungen vor, denen Beitrags- oder Aufenthaltszeiten anteilmäßig zugrundegelegt werden.

Im Rahmen der internationalen Standardabkommen über die Sozialversicherung wird die von den Regierungen festgesetzte Beschränkung der Rentenzahlungen ins Ausland dadurch überwunden, daß die Beitrags- bzw. Aufenthaltszeiten in jedem der Vertragsstaaten zusammengezählt werden, um die Anwartschaft im Rahmen der Rentensysteme des einen Landes oder beider Länder festzustellen. Sobald die Anwartschaft feststeht, berechnet jeder Unterzeichnerstaat nach seinen eigenen

(Schluß auf Seite 5)